

Statuten der DocSchools Earth, Space and Environmental Science (ESES) – NAWI Graz

Die vorliegenden Statuten regeln das Zusammenwirken der beteiligten Organe und Einrichtungen der TU Graz und der Karl-Franzens-Universität (KFU) Graz für die kooperative DoktorandInnenausbildung der Doktoratsschulen bzw. DoctoralSchools (in Folge: DocSchools) im NAWI Graz Fachbereich Earth, Space and Environmental Science (in Folge: ESES), dem derzeit die beiden Fachgebiete „Erdwissenschaften“ und „Geo Sciences“ angehören.

§ 1 Zielsetzung und Inhalt der DocSchools ESES

Die DocSchools ESES haben das Ziel, DoktorandInnen in den wissenschaftlichen Bereichen der teilnehmenden Institute und Arbeitskreise auszubilden. Hierzu wird den DoktorandInnen die Möglichkeit geboten, auf aktuellen Gebieten der ESES individuell betreute wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen. Sowohl die selbständige Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen als auch die Teilnahme an fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen und ein reger Erfahrungsaustausch bilden die Grundlagen für eine erfolgreiche berufliche Weiterentwicklung.

§ 2 Qualifikationsprofil

Die AbsolventInnen aus den DocSchools ESES NAWI Graz haben die Fähigkeit zur Abstraktion wissenschaftlicher Fragestellungen und sind zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf hohem Niveau befähigt. Sie verfügen über eine breite Basis ebenso wie eine vertiefte Spezialisierung in den Bereichen der ESES und können somit die wissenschaftlichen Kenntnisse in verschiedenen Anwendungsbereichen erweitern und innovativ umsetzen. Darüber hinaus sind sie befähigt, interdisziplinäre und anwendungsorientierte Fragestellungen erfolgreich durchzuführen und koordinierende als auch leitende Funktionen zu übernehmen.

§ 3 Organe

Die DocSchools ESES werden von den jeweiligen Leiterinnen bzw. Leitern im Einvernehmen mit dem Koordinationsteam als Beirat (KFU Graz) bzw. dem Koordinationsteam (TU Graz) geleitet. Die LeiterInnen und die Koordinationsteams werden entsprechend der Gründungserklärungen der DocSchools auf der Seite der KFU Graz bzw. den Richtlinien und Zeitplan für die Konstituierung der DocSchools auf der Seite der TU Graz gewählt.

Studienrechtliche Organe der DocSchools sind die fachzuständigen StudiendekanInnen der jeweiligen Universität.

§ 4 Mitglieder der DocSchools ESES

1 DocSchools:

- a.) **Erdwissenschaften:** Doktoratsschule Erdwissenschaften (KFU Graz)
- b.) **Geodäsie und Angewandte Geowissenschaften:** Doktoratsschule Geowissenschaften (TU Graz)
- c.) **Geographie und Raumforschung:** Doktoratsschule Geographie und Raumforschung (Geographische Technologien / Geospatial Technologies (GIS / Kartographie / Fernerkundung) KFU Graz)

2 Institute:

- a.) **Erdwissenschaften:**
 - Institut für Angewandte Geowissenschaften (TU Graz)
 - Institut für Erdwissenschaften (KFU Graz)

b.) Geo Sciences:

- Institut für Fernerkundung und Photogrammetrie (TU Graz)
- Institut für Geoinformation (TU Graz)
- Institut für Navigation (TU Graz)
- Institut für Theoretische Geodäsie und Satellitengeodäsie (TU Graz)
- Institut für Ingenieurgeodäsie und Messsysteme (TU Graz)
- Institut für Geographie und Raumforschung (Geographische Technologien / Geospatial Technologies (GIS / Kartographie / Fernerkundung) KFU Graz)

3 Assoziierte und kooptierte Mitglieder

Neben den MitarbeiterInnen mit facheinschlägiger Lehrbefugnis (wählbaren BetreuerInnen sowie MentorInnen) der oben genannten Institutionen können, je nach Bedarf und Entwicklung der DocSchools, befugte Lehrpersonen anderer Institute aus den Kooperationsbereichen von NAWI Graz oder weiterer Universitäten als Mitglieder der DocSchools benannt werden. Dies geschieht entsprechend den Vorgaben an den jeweiligen Universitäten.

4 DoktorandInnen

Eine stets aktuelle Liste aller beteiligten DoktorandInnen wird von den Verantwortlichen der in § 4 (1) genannten Doktoratsschulen bzw. Doctoral Schools geführt.

§ 5 Dissertation

Die Regelungen zur Abfassung, Betreuung und Beurteilung der Dissertation folgen den Bestimmungen der Universität, an welcher die DoktorandInnen zugelassen sind. Das jeweils anzuwendende Curriculum ist in § 8 festgelegt.

§ 6 Curricularer Anteil

Die Regelungen zum curricularen Anteil folgen den Bestimmungen des jeweils anzuwendenden Curriculums. Näheres dazu siehe § 8.
Diese Bestimmungen sind nachfolgend spezifiziert.

1 Curricularer Anteil - TU Graz

Der curriculare Anteil gemäß § 6 Abs. 1 Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften an der TU Graz, beträgt 14 SWS. Gemäß § 6 Abs. 2 Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften, teilt sich dieser in den Fächern wie folgt auf:

a.) Erdwissenschaften:

- 1) Fachspezifische Basisfächer (6 SWS):
- 2) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4 SWS)
- 3) Workshop und Kolloquium (2 SWS)
- 4) Privatissimum (2 SWS):

b.) Geo Sciences:

- 1) Fachspezifische Basisfächer (6 SWS):
- 2) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4 SWS):
- 3) Workshop und Kolloquium (2 SWS)
- 4) Privatissimum (2 SWS):

2 Curricularer Anteil - KFU Graz

Der curriculare Anteil an der Karl-Franzens-Universität besteht aus 16 SWS [im Fall des Dr.-Curriculums der Naturwissenschaftlichen (Nawi) Fakultät], bzw. 32 ECTS-Anrechnungspunkten [im Fall eines Dr.-Curriculums der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen (URBI) Fakultät], die sich in den Fächern aufteilen wie folgt:

- a.) **Erdwissenschaften:** Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz (2007)
- 1) Pflichtfach: 12 SWS: davon 6-8 SWS Dissertant/-innen-Seminar der Doktoratschule (Erdwissenschaften)
 - 2) Wahlfach: 4 SWS:
- b.) **Geographie und Raumforschung:** Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Nawi Fakultät (2007) oder Curriculum für das naturwissenschaftliche bzw. interdisziplinäre Doktoratsstudium an der URBI Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz (2011)
- 1) Pflichtfach: 12 SWS: davon 6-8 SWS DissertantInnen-Seminar der Doktoratschule (Geographie), wenn das Dr.-Curriculum der Nawi Fakultät anzuwenden ist, bzw. 24 ECTS Anrechnungspunkte (davon 8 ECTS-Anrechnungspunkte Doktoratskolloquium, mind. 8 ECTS-Anrechnungspunkte DissertantInnen-Seminar und mind. 4 ECTS- Anrechnungspunkte Privatissimum der Doktoratsschule), wenn ein Dr.-Curriculum der URBI-Fakultät anzuwenden ist
 - 2) Wahlfach: 4 SWS, wenn das Dr.-Curriculum der Nawi Fakultät anzuwenden ist, bzw. 8 ECTS Anrechnungspunkte wenn ein Dr.-Curriculum der URBI-Fakultät anzuwenden ist

§ 7 Qualitätskontrolle

Die DocSchools ESES unterliegen in vollem Umfang den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universitäten sowie den einschlägigen Bestimmungen des Kooperationsvertrages „NAWI Graz“.

§ 8 Weitere Bestimmungen

Für die an der KFU Graz gemeldeten DoktorandInnen gilt entweder das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Nawi Fakultät oder die Curricula für das naturwissenschaftliche bzw. interdisziplinäre Doktoratsstudium an der URBI Fakultät (KFU Graz). Für die an der TU Graz gemeldeten DoktorandInnen das Curriculum des Doktoratsstudiums der Technischen Wissenschaften bzw. der Naturwissenschaften (TU Graz).

Weiterhin ergänzen diese Statuten die in den Gründungserklärungen der Doktoratsschulen auf der Seite der KFU Graz bzw. in den Statuten der Doktoratsschulen auf der Seite der TU Graz festgelegten Bestimmungen.

Für die Koordinationsteams „DocSchools ESES NAWI Graz“

Graz, am 15. Juli 2011

TU Graz: Mathias Schardt, Dietmar Klammer

KFU Graz: Steffen Birk, Wolfgang Sulzer